

nach den aufgedruckten Bestimmungen anzuwenden. Sie gilt als Vertrag, für dessen Nichteinhaltung ebenfalls Konventionalstrafen für beide Vertragspartner vorzusehen sind.

(5) Die „Bestellung M 31“ ist vom Verbraucher vollständig auszufüllen und der DHZ zu übermitteln. Die Kontingenthöhe muß bei Bestellungen des Bedarfsträgers durch die Bedarfsträgergruppe bestätigt sein. Die durch das Staatssekretariat für Materialversorgung gestellten Termine für die Einreichung der spezifizierten Aufträge sind unbedingt einzuhalten.

(6) Die DHZ übermittelt die von ihr mit einem Sichtvermerk versehene „Bestellung M 31“ dem Lieferer (Produktionsbetrieb oder Handelslager). Die „Bestellung M 31“ gilt nur dann als Freigabe bzw. Auslieferungsplan im Sinne des § 4 Abs. 2 der Verteilungsanordnung vom 2. Dezember 1948, wenn sie mit einem vorschriftsmäßigen Sichtvermerk und Trockenstempel der DHZ versehen ist.

(7) Durch das neue Arbeitsmittel „Bestellung M 31“ werden gleichzeitig die bisher üblichen Unterverteilungspläne M 594 der Bedarfsträgergruppen, ferner die Freigaben M 50 und Auslieferungspläne M 60 der Handelsorgane sowie die Vertragsformulare M 55 und M 56 und die Kaufberechtigungen M 30II ersetzt.

§ 5

Sämtliche an der Warenbewegung beteiligten Stellen haben gemäß § 5 Abs. 2 der Verteilungsanordnung vom 2. Dezember 1948 über die erhaltenen Kontingente und deren Verwendung bzw. Realisierung Buch zu führen und dem Staatssekretariat für Materialversorgung nach dessen Anweisungen Bericht zu erstatten.

§ 6

In früheren Durchführungsbestimmungen enthaltene Regelungen, die dieser Durchführungsbestimmung widersprechen, werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 29. Dezember 1950

**Staatliche Plankommission
Staatssekretariat für Materialversorgung**

Kerber
Staatssekretär

Vierzehnte Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Verteilung von industriellen und gewerblichen Waren.

Vom 29. Dezember 1950

Auf Grund des § 6 der Anordnung vom 2. Dezember 1948 über die Verteilung von industriellen und gewerblichen Waren [Verteilungsanordnung] (ZVOB1. S. 562) wird für die Durchführung der Warenbewegung von Erzeugnissen der Zellstoff, Holzschliff, Papier und Pappen erzeugenden und verarbeitenden Industrie ab 1. Januar 1951 folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Deutsche Handelszentrale Zellstoff und Papier (nachfolgend „DHZP“ genannt) ist Handelsorgan im Sinne des § 4 Abs. 1 der Verteilungsanordnung vom 2. Dezember 1948.

(2) Der Warenbereich, auf den sich die Tätigkeit der DHZP erstreckt, ist durch das Staatssekretariat für Materialversorgung festgelegt.

§ 2

(1) Die Lieferbetriebe sind gemäß § 5 Abs. 2 der Verteilungsanordnung vom 2. Dezember 1948 verpflichtet, dem Staatssekretariat für Materialversorgung gemäß dessen Anweisungen über ihre spezifizierte Produktionsauflage bzw. vertraglich vereinbarte Produktionsmenge, die Produktion und deren Auslieferung Bericht zu erstatten.

(2) Auch der Deutsche Außenhandel (DAHA) meldet das Importaufkommen und dessen Verwendung dem Staatssekretariat für Materialversorgung.

§ 3

Die DHZP schließt mit den Lieferwerken über alle in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Waren Rahmenverträge ab. Diese Verträge erstrecken sich auf die gesamte anfallende Produktion der Lieferwerke. In ihnen müssen genaue Festlegungen bezüglich der zu liefernden Mengen, Qualitäten, Preis- und Lieferbedingungen, Liefertermine und sonstigen Verpflichtungen beider Vertragspartner enthalten sein. Bei Nichteinhaltung der Verträge sind für beide Vertragspartner Konventionalstrafen festzulegen.

§ 4

(1) Das Staatssekretariat für Materialversorgung teilt den Kontingenträgern Kontingente auf Zuteilungsplänen M 593 zu.

1 Exemplar der Zuteilungspläne M 593 erhält die DHZP.

(2) Der Kontingenträger erteilt auf Grund der Zuteilungspläne M 593 an seine Bedarfsträgergruppen Zuteilungsbescheide M 593a. Gleichzeitig übergibt der Kontingenträger den Bedarfsträgergruppen die von der DHZP zur Verfügung gestellten Papierscheckhefte. Die Nummernserien der mit den Papierscheckheften gegebenen Formblätter „Papierscheck M 51“ sind in den Zuteilungsbescheiden M 593a zu vermerken.

1 Exemplar der Zuteilungsbescheide M 593a erhält die DHZP.

(3) Der Papierscheck M 51 wird in drei Arten ausgegeben:

a) Papierscheck M 51 U (unverarbeitet) wird ausgegeben für:

Rohware für die papier- und pappenerzeugende und -verarbeitende sowie polygraphische Industrie als Einsatz- und Fertigungsmaterial und für die Verbraucher als Gemeinkostenmaterial.

Hierunter fallen:

Warennummern

55 11 00 00 bis 55 77 00 00 — 56 13 00 00
56 53 00 00 — 56 54 00 00 — 56 55 00 00
56 57 00 00 — 56 58 00 00.

b) Papierscheck M 51 V mit blauem Rand (verarbeitet) wird ausgegeben für:

Erzeugnisse der papier- und kartonverarbeitenden Industrie.

Hierunter fallen:

Warennummern 56 11 00 00 bis 56 79 00 00

(außer 56 13 00 00 — 56 53 00 00 — 56 54 00 00

56 55 00 00 — 56 57 00 00 — 56 58 00 00,

für die der Papierscheck M 51 U ausgegeben wird).